

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1803**

4 (24.1.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-117192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-117192)

Zeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Gerichtl. Procl.

1 Nachdem der Regierung die Nachricht zugekommen ist daß verschiedene tolle Hunde im Lande sich aufhalten, wovon auch etliche in die Stadt gekommen ist, und Menschen und Vieh angefallen hat, so wird das Publicum hierdurch nicht nur gewarnt, sich dafür zu hüten, sondern auch einem jeden bey 20 Goldst. Brüche resp. befundenen Umständen nach bey schwerer Leibesstrafe verboten, seine Hunde herum laufen zu lassen, viel mehr der ernstliche Befehl ertheilet, solche an abgesonderten Orten zur Verhütung alles Unglücks anzulegen und sicher zu verwahren, sie auch wann nur die geringste und erste Merckmale einiger Wuth bemercket werden sollten, ohngesäumt zu tödten und ist dem Nachthier dard. der Befehl ertheilet worden die umher laufende Hunde sofort tödt zu schlagen. Wornach sich eine jede zu achten. Signaturum Jever den 21. Janr. 1803. Aus Russisch Kayserlicher Regierung hies.

2 Nachdem die Landtschaftl. Deputirten per. Necessum vom 27. Febr. d. J. vorgestellet und gebeten haben, daß das unter dem 15. Febr. 1755 erlassene, und unter dem 19. Jan. 1760, auch unter dem 9. Jan. 1789 wiederholte Verboth wegen des Klooschießens aus angeführten Ursachen dahin modificiret werden mögte, daß das Klooschießen, wenn nicht Kirchspiele gegen Kirchspiele schiessen sondern nur die Einwohner eines jeden Kirch-

spiels unter sich spielen, anbey nicht beträchtliches dabey hazardirer würde, und unter sorgfältiger Vermeidung aller Unordnung vergönnet seyn solle, Kayserliche Regierung auch in Erwägung einiger nicht unbeträchtlicher Momente der Landtschaft hierunter zu gratificiren bewogen worden ist, als wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß hinfünftig das Klooschießen unter einsechsen Personen jedoch unter der ausdrücklichen Einschränkung gestattet seyn soll, daß die spielende Gesellschaft nicht über 20 Personen stark sey, und der Einsatz einer jeden Person nicht über 4 Stüber sich erstrecke, und daß alle Unordnung auch aller Sankt und Streke bey 10 Goldst. unabbittlicher fiscalischer Brüche, resp. Edictmäßiger Bestrafung vermieden werde, auch ein jeder Interessent vor 9 Uhr des Abends sich wiederum zu Hause begeben. Indessen bleibt das Klooschießen der Kirchspiele oder Voigteyen gegen Kirchspiele oder Voigteyen nach wie vor, bey der in der vorhin gedachten Verordnung gesetzten Strafe auf das ernstlichste verboten. Wornach 10. Sigl. Jever d. 8. Nov. 1802. Russisch Kayserl. Regierung hieselbst.

3 Da dem Schorsteinjeger Solaro heute anbefohlen worden, die Röhren der Windöfen welche gebraucht werden alle 4 Wochen zu segnen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und sämtliche Einwohner bey willkürlicher Strafe ange-

welchen, die Röhren ihrer ihrer Wind-
fen welche sie gebrachen durch obgedach-
ten Schorsteinfeger Solaro währenden
Wintermonathen alle 4 Wochen gehörig
fegen und reinigen zu lassen, so wie auch
jeder Einwohner angewiesen wird mit
Feuer und Licht sorgfältig, besonders
mitoffenen Lichte nicht in die Ställe zu
gehen, und besonders dahin zu sehen, daß
keine heiße und glühende Asche ausge-
bracht werde, widrigenfalls die Ueber-
treter dieser Verordnung nachdrücklich
bestrafet werden sollen Wornach sich ein
jeder zu achten Signatum Jever den 9
Janr. 1803. Aus der Regierung.

3 Auf wiederholtes Ansuchen resp.
Einwilligung der mehresten Eigenthümer
der Grabstellen auf dem hiesigen Stadt-
Kirchhofe ist beschloffen worden, diesen
Kirchhof ganz eingehen zu lassen, den
Platz zu planiren, und die darauf iesz
befindliche Begräbnisstellen auf dem
Vorstadts Kirchhofe zu verlegen Die-
ses Vorhaben ist von Serenissimae Hoch-
fürstl. Durchlaucht per Rescriptum vom
29 Decbr. a. p. nunmehr Landesherr-
lich und mit dem gnädigsten Befehle be-
williget worden, die Wenigen von den
hiesigen Einwohnern, welche noch mit
ihrer einwilligenden Erklärung zurück-
geblieben sowohl, als die auswärtige et-
waige Eigenthümer der Begräbnisstel-
len auf dem Stadt Kirchhofe zu der Ab-
gebung ihrer finalen und bestimmten Er-
klärung in Ansehung der intencionirten
Verlegung und Einweisung ducch eine
vom Consistorio zu erlassende öffentliche
Auffoderung zu convociren.

Es werden dannenhero sämtliche hie-
sige Untertanen, welche auf dem Stadt
Kirchhofe hieselbst Grabstellen besitzen,
und sich desfalls noch nicht erklärt ha-
ben, sowohl, als die auswärtigen Pos-
sessores der Begräbnisse hiedurch öffent-
lich aufgefodert, ihre bestimmte Erklä-
rung nunmehr in Zeit 6 Wochen und
vor dem 14 März dieses Jahres beim
Consistorio, und zwar mit der Verwar-
tung einzureichen, daß die sich desfalls

in obiger Frist nicht Gemeldete als Ein-
willigende angesehen, und mit ihrer Er-
klärung praecludiret werden sollen.
Wornach sich also ein Jeder genau zu ach-
ten hat. Gegeben Jever den 10 Janr.
1803.

Aus Kaiserlichem Consistorio hieselbst.

4 Serenissimae Hochfürstl. Durch-
laucht haben gnädigst geruher, am 28
De ember des verstossenen Jahres bey Ge-
legenheit der intendirten Verlegung des
Stadt Kirchhofes unter andern auch
Nachstehendes zur öffentlichen Bekannt-
machung an uns zu rescribiren:

Und da auch der Widerspruch eini-
ger Vorstadtsbewohner aus der
Besorgniß entstanden, daß die Jahr-
märkte künfftig aus der Vorstadt in
die Stadt auf den durch Applanir-
ung des Kirchhofes gewonnenen
Platz verleget werden möchten; so
erklären Wir andurch, daß Wir
solches nicht gestatten sondern den
gedachten Platz frey und unbebaut
liegen lassen, und lediglich zur Ver-
schönerung der Stadt bestimmen
wollen.

Was nun inzwischen die Beerdi-
gung der Leichen auf dem Stadt-
Kirchhofe bis zur völligen Reguli-
rung der Sache anlanget; so habt
ihr solche fernerhin nicht anders zu
verfatten, als wenn die Gräber so
gemacht werden, daß bey künfftiger
Applantrung eine besondere Sen-
kung nicht erfoderlich ist. Jever
den 17 Janr. 1803

Aus Kaiserlichem Consistorio hies.

3 Wann der Dcke Dcken beym Busstohl
wegen seiner unordentlichen und verschwender-
lichen Lebensart unter Curatel gesetzt
ist, und Hinrich Boicken und Hinrich Dri-
gies junior zu Curatores desselben bestellet
worden sind; so wird solches hierdurch zu
Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit
von nun an Niemand dem Dcke Dcken et-
was borgen, anleihen, oder sonst auf ir-
gend einerley Weise mit demselben einen
Contract eingehen möge; mit der Ver-



unverbindliche Handlungen null und nichtig seyn, und keine rechtliche Hilfe solcher wegen statt finden soll. Wernach einj oder sich zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Jever d. 14. Januar 1803.

Aus der Regierung.
6 Es sollen die im Wisser Kirchspiel belegene sechs Matten, vorher Wanaeröger Voigts Dienstland, am Sonnabend den 29 Januar auf einige Jahre in Pacht verpachtet werden. Die Liebhaber können sich daher an dem gedachten Tage Morgens um 10 Uhr vor der Cammer einfinden und nach den Conditionen, welche auch vorher bey dem Cammer Registrator Cordes eingesehen werden können, pachten.

Signatum Jever in der Cammer den 15 Januar, 1803.

7 Was bey der Gräflichen Cammer zu Barel und Ralsbäumen, folgende Pachtstücke am 1. Sept. resp. 1804 aus der Heuer fallen, mithin in kommenden Sommer zeitig auf Neue und zwar öffentlich zu verpachten sind, als:

1. in Barel.
 1. Der Gniep, groß 20 Jück 118 Ruthen in grünen.
 2. Der sogenannte große Norderstadt, groß 20 Jück 77 Ruthen zum Pflügen.
2. in Budjadinger Land.
 - 1 Das Vorwerk zum Bleyersfande so Hlarich Reinhard Maes in Heuer hat, mit 100 Jück 117 Ruthen Land.
 2. Das Vorwerk daselbst so Gerd Vardaies in Pacht hat, mit 117 Jück 55 Ruthen Land.
 - 3 Die Vorwerks Ländereyen zu Roddens welche Gerd Wachteudorf in Heuer hat, groß 117 Jück 61 Ruthen, so ohne Gebäude Hamm weise verpachtet werden soll
 - 4 Das Vorwerk zum Seefeld, welches Anton Sasse benuset, mit 144 Jück 154 Ruthen Land.
 5. Das Vorwerk zum Seefeld, so Lehmann Wilhelm Gäring in Heuer hat, mit 7 Jück 122 Ruthen,
 - 6 Das Vorwerk daselbst so, Diet von Haben in Gebrauch hat 64 Jück 8 Ruthen und der Umständen nach ent-

weder mit den Gebäude oder Hammweise zu verpachten ist.
3. In der Herrlichkeit Kniphausen.

1. Im Hedderwarder Außendiech. Groden 474 Matten 140 Muten, so mit neuen Cayedeich umgeben zum Pflügen gebraucht, und Hamm weise verheuert werden.

2. Daselbst ein großer unbedeckter Groden hinterm Cayedeich zum Wähen, theils welche zu verheuern.

Es wird solches vorläufig bekannt gemacht, damit Diejenigen welche auf ein oder anderes reflectiren mögten, sich nach den Umständen in Zeiten näher erkundigen können. Barel aus der Cammer, den 14 Jan. 1803. Weichers. Brünng. Behrens. Moste. Furken.

Concurs.

Da wider Johann Detken, als Stiefvater auf Gerd Voigts Stätte zu Bardewisch von mehreren dessen Creditoren wegen ihrer an ihn habenden Schuldforderungen executive Klagen erhoben, und im verfolg um Erkennung des Concurse über dessen sämtliche Güter nachgesucht, demnachst aber in den zur Abwendung desselben, und Einbringen dessfälliger annehmlicher Vorschläge dem Gemeinschuldner von Gerichtswegen anberaumten Termin, vor demselben den gedachten Creditoren der Vorschlag gethan worden, behuf berichtigung seiner Güter und schuldenmasse sowohl eine eydliche Manifestation und gerichtliche Depoirung seiner Baarschaften und sonstigen haabseeligkeiten bewerkstelligen, als auch eine General Convocation seiner sämtlichen einheimischen und aus wärtigen Creditoren bewirken, darauf mit solchen liquidiren, und eine gutliche Abhandlung versuchen zu wollen endlich auch abseiten der andringenden Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Gerechtfame, in diesen Vorschlag eingewilliget und die förmliche Erkennung des Concurse vorerst noch aus gesetzt worden ist, so werden in Folge dessen alle und jede des Gemeinschuldners Johann Detken einheimische und auswärtige Creditoren hiemitteltst peremptorie verabladet, in dem warnung, daß dergleichen an und für sich



Hierzu von Gerichtswegen auf den 21 März 1803 anberaumten Termin bey dem hiesigen herzoglichen Landgerichte entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an den Gemeinschuldner habende Forderungen resp. und unter Production desfälliger Documente, Beweisstücker und Bescheinigungen anzugeben, allenfalls auch sich zur gütlichen Abhandlung mit dem Gemeinschuldner nach Verhältnis ihrer Forderungen und nach Vorgang der anderen Creditoren gefast zu halten, in Entstehung einer solchen gütlichen Vereinbarung aber den rechtlichen Fortgang des Concurses zu gewärtigen, und desfälligen weiter erforderlichen gerichtlichen Anordnungen fernerer Concurs termine zu vernehmen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich in obgedachten Angabetermin mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben werden, mit ihren resp. Forderungen an des Gemeinschuldners Gütermasse abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wie denn auch zugleich noch bekannt gemacht wird, daß in Fall eines wider Verhoffen dennoch vor sich gehenden förmlichen Concurses, die abgedachte Angabe für die eigentliche Concurs Angabe angenommen, und keine weitere Angaben mehr erfordert und anberaumt werden soll, daher den ein jeder sich hiernach zu richten und vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat. Decretum Delmenhoest ad Judicio den 7 Dec. 1802. Herzogl. Holstein Oldenburgl. Landgericht hieselbst. von Brandenstein.

Inschulds Erklärung.

Es wird hiemit von Landgerichts wegen bescheiniget, daß der Elias Febrhusen in Betreff der bey ihm bey einer Haussuchung vorgefundenen Beists und Winkels als unschuldig befunden worden. Jeder den

11 Jan 1803.

Zum Landgerichte hieselbst verordnete Präsident, Landrichter, Räte und Assessores. von Kallisch, Jürgens, Jansen, Günther.

1. Der verfloßene Sommer so wie der Herbst sind so außerordentlich dürr gewesen, daß sie gewiß zu den Seltenheiten der Jahrhunderte gehören. Bäche Ströme sogar Flüsse sind theils ausgetrocknet theils versieget, und die Schifffahrt auf denselben gehemmet und erschweret. Auf eine kurze Zeitlang ist dies auch der Fall mit der Treckschuytenfahrt zwischen Aurich und Emden, gewesen, daß ein Theil des Canals unschifbar geworden. Ungeachtet der fortwährend angehaltenen Dürre, und bei einem Gefälle von 13½ Fuß hätte dieser Fall dennoch nicht eintreten dürfen, wenn nicht ein besonderer Umstand die Speisung des Canals aus dem ewigen Meere einer etwa anderthalb Meile hinter Aurich belegenen Landsee, auf eine Zeitlang unterbrochen hätte. Es ist nemlich der sogenannte zwischen Aurich und dem Ante Berum, in dem Noassee belegene Holzseher Weg während des Sommers radical verbessert weshalb der Zutritt des Wassers gehemmet und das Ewige Meer auch zugefetzt werden müssen. Nach Beendigung dieser großen Wegeverbesserung hat man das Ewige Meer wiederum gedönet, und den Treckschuyten Canal mit Wasser gespeiset, so daß ungeachtet der angehaltenen Dürre, die Treckschuytenfahrt nicht nur, sondern auch die Fahrt mit Frachtschiffen, auf dem Treckschuyten Canal seit diesem Herbst ununterbrochen wieder fortgesetzt werden können.

Sowol der merkwürdigen Seltenheit wegen, als auch in Rücksicht der Reisenden, findet man nötig dieses auch auswärts öffentlich bekannt zu machen.

Aurich den 14 Dec. 1802.

Die Direction, der Treckschuyten Societät. A. B. Conring.

2. Berend Jansen will sein am Wupperseer alten Deich stehendes Haus nebst Zubehörungen aus freyer Hand verkaufen Liebhaber wollen sich am 28 Januar Mittags 1 Uhr in des Johann Harms Müllers Hause daselbst einfinden.



3 Ich muß bemerken, daß wir in dem von Kaiserl. Cammer erhauerten Jagdbezirke durch unbefugte Jäger zu nahe getreten werde. Ich warne daher Jeden, mit Ausnahme des Herrn Forstmeisters und Försters, sich des Jagens und deshalbigen Ueberlaufens über mein Jagdrevier zwischen Wildelsfehr und Abbikenhausen zu enthalten, weil ich den Contravealuten sonst gehörigen Orts anzugehen schuldig bin. Rothhausen.
Johann Remmers Glanten.

4 Ein im Jahr 1802 neuerbautes im Zettener Loge stehendes und von Manne Folkers 180 bewohntes Haus ist aus freyer Hand zu verkaufen. Sich zu melden in 14 Tagen bey Hajo Gerrlers Michaelis.

5 Hajo Gerrlers Michaelis will ein Boot, welches in der Rolle ist, umgekehrt 11 Lasten groß, mit allem Zubehör an Seiten, Zaumern und Takelage verkaufen. Man melde sich in Zeit 14 Tagen bey ihm. Kommt der Verkauf nicht zu Stande, so können diejenigen, welche dieses Boot unter gewissen Bedingungen besahren wollen, sich in Zeit 14 Tagen bey ihm melden.

6 Vier bis Fünfhundert R sind zinslich zu belegen. Hübling.

7 Eine Wohnung am Jeverischen Stadts Kirchhofe hat auf nächsten May zu verasterpachten der Schreiber Suhren.

8 R. Mickless Viecken zu Eucke Warfen in Wiarder Kirchspiel hat ein hellbraunen Hengst mit Zeichen und Schnüs zum beschälten stehen. Liebhaber die ihre Stuten beschälten lassen wollen können sich bey ihm einfinden.

9 In einer honetten bürgerlichen Haushaltung werden ein oder zwey Kostgänger verlangt, die allenfalls ein eigenes Zimmer erhalten können. Hübling gtebt Nachricht.

10 Ein 2 Jähriger hellbrauner Hengst $9\frac{1}{2}$ Quatter groß steht für einen billigen Preis zum Verkauf bey Mickless Johannsen zu Mayhausen.

11 Der größere Jeverische Kalender welcher außer den gewöhnlichen

Nachrichten, dem allgemeinen Reichs und Ruffisch. Kalender, denn neben dem Ruffischen Jeverischen Regierhause ein Verzeichniß der hiesigen Staatsbeamten und sämtlichen Diener in den verschiedenen Dicasterien auch der Prediger, und Schullehrer der Deputirten und Siel und Deichrichter, hernächst ein Fortsetzung der Jeverischen Geschichte unter Fräulein Maria, einen Auszug aus einem im Jahr 1613 über die Beschaffenheit der hiesigen Rüste abgehaltenen Protocolle mit Anmerkungen und eine fortgesetzte Ortsbeschreibung von Heppens enthält, ist in der hiesigen Buchdruckerrey das Exemplar auf Briefpapier für 12 sch. zu haben.

12 Der Justizrath Jürgens ist willens 4 Matten bürgerlich freyen Landes hinter dem Hillersen Hamm auf einige Jahre zu verheuern.

Nach da einige Versohnen ihm angelegen, solche 4 Matten nebst ein Matt Landes, worauf er im vorigen Sommer ein ganz neues Hauskingshaus bauen lassen, ihnen zu verkaufen; so ist derselbe auch wohl zu diesem Verkaufe geneigt.

Liebhaber zur Heuerung, oder zum Ankauf können sich den 12 Febr. des Nachmittags um 4 Uhr in der Witwe Hammerschmidten Hause einfinden.

13 Es soll das Haus in der Drossenstraße welches von Maria Dorothea Ahrens bewohnt wird, am 29 Jan des Nachmittags 5 Uhr in des Executens Apen Hause verheuert werden, wofelbst die Liebhaber sich einfinden wollen.

14 Es soll daß, Schiffer Hinrich H. Janssen, vermögliche Schiff, geborgene Fleet, bestehend in 1 Mast, 1 Boovsprint, Ankers Segels, Thauen und sämtliche zum Aufgut gehörige Sachen, wie auch ein gutes Boot, aus freyer Hand verkauft werden die Liebhaber zu etnen oder andern, wie auch im Ganzen wollen sich Ausgang dieses Monats oder spätestens gegen mitte Febr. bey Hinrich



Porcus Schuld auf Küsterstel elafinden und
accordiren.

15 Da ich meine Arbeit bey dem Herrn
Diesendorff vollendet, und nach mein Wohn-
ort Bremen zurück kehre, so habe nicht er-
mangeln wollen, mein Tebe Wohl für Je-
ders Hohe und Theure D eern, mit etnge-
schleffen der Ehrerbiedenden BürgerSchafft die
mich persönlich kanten zusagen.

Johann Fr. Auerdief.

16 Es stad 2 sehr Kühe zu verkaufen
Krethaber dazu können sich diese Woche bey
mir melden,

H. D. Franck am Altenmarkt.

17 Ich vermishe schon seit einigen Jah-
ren verschiedene Bücher in meiner Biblio-
thek, welche von denjenigen, die solche von
mir geliehen, nicht zurückgefandt worden,
dahero ich um baldige Abhieferung derselben
ersuchen will.

Advokat Frerichs, der aeltere,

18 Wenn die Commission der hiesi-
gen Brandversicherungs Gesellschaft ver-
nehmen müssen, daß von Mehrern der
Interessenten dieser Gesellschaft die im
§ 15 der hiesigen Brandversicherungord-
nung anbefohlene Namensänderung
nicht gehört besorget, und die festge-
setzte Strafgeder nicht ein gezahlet wer-
den; so wird Infolge des Beschlusses
der Commission allen Interessenten die-
ser Gesellschaft hiemit öffentlich bekannt
gemacht, daß als welcher dahin lauter:
Was die zu besorgende Veränderungen
Register betrifft, so muß jede Verände-
rung von dem neuen Eigenthümer inner-
halb 12 Wochen von Zeit des erlangten
Eigenthums bey dem Deputirten dem
Districts einnehmer, und dem Receptor
angezeigt, und die Ordnung von dem
neuen Eigenthümer bey dem Deputirten
und Receptor unterschrieben werden,
und zwar bey Strafe von 1 Rth welche
auf die desfallsige Versäumnis zum Bes-
ten der Kasse an den Districts Einneh-
mer bezahlet werden muß, vergangen,
in 6 Wochen von Zeit dieser Bekannt-
machung nicht allen ihre Obliegenheit
zu erfüllen sondern auch die verordnete
Strafe gehörig abzutragen haben wis-

drigenfalls nach Verlauf dieser Zeit den
Contravenienten Kosten gemacht worden
wird. Da die Commission ferner auch er-
fahren daß mehrere Districte bey der
Wahl der neuen Deputirten nicht die ge-
hörige Ordnung befolgen und so-
gar Wittwen und Leute die nicht lesen
und schreiben können zu Deputirten
wählen, dieses aber darhaus nicht ge-
stattet werden darf so ist in Commission
d. d. 10 Nov. 1802 beschloffen und fest-
gesetzt worden daß künftighin von keinem
District Wittwen noch Leute die nicht
lesen noch schreiben können, zu Depu-
tirte gewählt werden sollen, als wel-
ches ich vlgore commissionis hiermit al-
len Interessenten dieser Gesellschaft hie-
mit bekannt mache.

G. Jürgens, Director

19 Neuer weisser, in hiesiger Gegend
geändrer Kleeformen, ist jetzt bey mir zu
haben; auch erwarde nächstens neuen rothen
oder Drabandschen.

H. H. Hillerns in Lettens.

20 Ich habe in der Stadts Kirche 2
Manns Sitze gleich, und auf May 2 Frau-
en Sitze in einen Stuhl, im Gebrauch zu
nehmen zu verheueru.

Decker in Zever.

21 Bey dem Kaufmann Hinrichs in
Zever ist geräucherter Speck und Schinken
Neue Catrinenspaaumen von 8 bis 12 Stü-
ber per Pfund, recht schöne Feigen 12 grpte
per Pfund nebst, allen andern Gewürzwa-
ren für billige Preise, und in bester Güte zu
haben.

22 Hinrich Helmrichs ansm Graßhause
bey Zever hat zwey Kühe, wovon jede un-
gefähr 17 Jahr alt und pl. m. 300 Pfund
schwer, und wovon die eine im Febr. und
die andre im April kalben wird, zu verlan-
fen.

23 Ich habe einen Haufen Heu, von
etwa 3 Fuder zu verkaufen. Moorwarfen.

Mehno Weden

42 Der Mühlen- und Zimmermeis-
ter J. E. Gribbe verlangt auf Ostern
oder May einen Lehrburschen; Wer dazu
Lust hat, kana sich bey ihm melden.



1802.	Gebor- ren.	Bestor- ben	Copulirt	Confir- mirt	Comm- unic.
Sever.	125 62 R. 59 M. 4 todg.	100	24 Paar.	53	706 Comm.
Wiefels.	9. 3R. 6M.	8	2	5	139.
Middog	7. 4R. 3M.	6	3	5	118.
Tittens.	50. 28R. 22M. 1 todg.	30	6	16	607.
Sohnkirchen.	71. 3R. 40M. 4 todg.	68. 1 Verung	22	24	636
Minsen.	30 w. 1 todg.	28	19	12	340.
Wiarden.	27. 17R. 10M. 1 todg.	29	6	10	333.
St. Jost.	13 5R. 8M.	7	1		152.
Müppels.	15. 6R. 9M.	8	4	7	228.
Oldorf.	6. 3 R. 3 M. 2 todg.	7	7	10	119.
Westrum.	2.	3	2	8	70
Patens.	32. 13 Rn. 19 M.	10. 1ver. 1 ungl.	7	19	196.
Waddwarden.	21. 11R. 10M. 1 todg.	14	13	15	276
Gillenstede.	31 3 todg.	18	6	9	646.
Heppens	12. 7R. 5M.	13 1vgl.	2	1	206.
Neuende.	44. 22R. 7M.	27	10	10	939
Sande.	30. 19. R. 11M.	16	5	15	245.
Schortens.	60 28 R. 32M. 1 todg.	40.	10	24	630.
Clevers.	19. 13R. 6M. 1 todg.	18. 1ver 1 ungl.	2	9	392.
Sandel.	12. 6R. 6M.	7. 1vgl.	4	4	301.
Wangeroge.	7. 2 R. 6 M.	2	2	8	19.
Total	626 worunter 30 Todtgeb.	459 5 1 Verungl	148 Paar	264	7239.

In der Judengemeine sind 3 geboren und 1 Paar in Ehestand getreten



25 Berend Sürgers Wittwe zu Kle-
verns hat einen Bülten wohlgekommen Heu
zu verkaufen; man melde sich sogleich.

26 Auditor von Lühorn hat gegen May
3 bis 400 \mathcal{R} . zinslich gegen Sicherheit in
Commission zu belegen.

27 Es werden die Deputirten der hie-
sigen Brandversicherungsgesellschaft hie-
mit verurtheilt, sich wegen des im Unser
Kirchspiel vorgefallenen Brandes am Dien-
stage den 1 Febr. Morgens 10 Uhr in der

Wittve Hammerschmides Hause einzufinden,
um das nöthige dieserwegen zu reguliren.
Febr den 21. Jan. 1803.

W a r n u n g.

Wegen Ebellnahme eines Diebstahls an et-
ner in der Weide gegangenen Kuh ist Dirk
Gerdes, da er den Bestohlenen entschädiget,
anßer dem bisher erlittenen Arrest noch zu
12 Prügeln verurtheilt, und diese Strafe
heute an der gewöhnlichen Stelle an ihn
vollzogen worden. Febr den 21 Jan. 1803
Aus dem Landgerichte.

Zur Feyer des Geburts - Tages

Ihro Kaiserlichen Majestät

Elisabeth Alexiwna

den 24 Jan. 1803.

Zum Feyerchor! zum Hochgesang!
Mit Regel fort und Sitte,
Wenn, ladend, hehrer WoaneKlang
Erschalle in unsrer Mitte!
Ja! stimmt ein im Hochgesang,
In Dank und fromme Bitte!
Chor. Wir stimmen ein in Kundgesang
Nach alter Weiß und Sitte.

Uns strahlet Heil Es ist erhört
Der Unterthanen Flehen!
Der Mutter Frieden ward gestört
Von keines Leidens Wehen.
Dem Vater Dank! Er hat erhört,

läßt seine Huld uns sehen.
Chor. Wir bringen Dank! Er ist es
werth,
Er hörte unser Flehen.

Elisabeth, der Edlen, Heil!
Beglückung Ihrem Leben!
Der höchsten Glückes Göttertheil
Woll' Ihr die Vorsicht geben!
Steig auf, Gebet! der Edlen Heil
Fleht frommer Lippe Wehen.
Chor. Erhör' uns, Gott! Verleihe
Heil!
Gieb Frieden Ihrem Leben!

Anm. Das Metrum ist nach dem Vater-
landsliede von Himmel genommen.

